

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung**  
**der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe, sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg gemäß § 41 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)**

- 1) Am **08. September 2024** findet im Landkreis Diepholz die einzelne Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrats statt. **Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Bei dieser Direktwahl besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl würde am 22. September 2024, ebenfalls von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, stattfinden.

- 2) Den Wahlberechtigten wurde bis zum 18.08.2024 eine Wahlbenachrichtigung übersandt, auf der der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
- 3) Eine wählende Person, die **keinen** Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Sie gibt im Wahlraum ihre Wahlbenachrichtigung dem Wahlvorstand. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich durch einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger durch einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwaige Stichwahl zurückgegeben. Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für die etwaige Stichwahl am 22. September 2024.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und jeweils rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person hat **nur eine Stimme**. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn dort so zusammen, dass niemand erkennen kann, wie sie gewählt hat. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NKWO).

- 4) Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag nachmittags in den jeweiligen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zusammen. Die genauen Orte und Zeiten des Zusammentritts der jeweiligen Briefwahlvorstände werden gesondert bekanntgegeben.

- 5) Die wählende Person, **die einen Wahlschein besitzt**, kann an der Landratswahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Diepholz oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat die Hilfsperson eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der angegebenen Stelle liegt bei der wählenden Person. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
- 6) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

- 7) Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 8) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 24.08.2024

Stadt Bassum  
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Syke  
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden  
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg  
Der Samtgemeindebürgermeister